

Kinderspiel- und Siedlungsplätze im Bereich der Stadt Friesoythe **Richtlinien zur Anlegung, Unterhaltung und Überwachung**

1. Festsetzung von Kinderspiel- und Siedlungsplätzen in Bebauungsplänen

Kinderspiel- und Siedlungsplätze dürfen nur auf den im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Flächen errichtet und betrieben werden; eine gesetzliche Verpflichtung zur Anlage von Spiel- oder Siedlungsplätzen besteht nicht.

Jeder Platz im Sinne dieser Richtlinie soll auch Spielgeräte für Kinder beinhalten, für reine Grillplätze, Plätze mit Sitzgruppen oder Unterständen greift diese Richtlinie ausdrücklich nicht.

2. Wahl von Spielplatz-/Siedlungsplatz-Interessengemeinschaften, Ansprechpartnern für die Stadt Friesoythe

Für Planung, Bau und Unterhaltung der Kinderspiel- oder Siedlungsplätze wählen die Anlieger/Mitglieder einer Spielplatz-/Siedlungsplatz-Interessengemeinschaft mind. zwei Ansprechpartner für die Stadt Friesoythe.

3. Planung von Spiel- oder Siedlungsplätzen, Auswahl von Spielgeräten und sonst. Ausstattung

a) Die Planung der Kinderspielplätze wird von der Stadt Friesoythe fachtechnisch begleitet bzw. gemäß den geltenden Richtlinien, technischen Vorschriften (DIN EN 1176, DIN EN 1177, DIN 18034) und Unfallverhütungsvorschriften (GUV 0.1, GUV 16.3, GUV 26.14, GUV 26.15 etc.) erstellt; es dürfen ausschließlich mit dem TÜV-Prüfzeichen „GS“(geprüfte Sicherheit) versehene Spielgeräte installiert werden.

b) Die Planung von Siedlungsplätzen und deren entsprechende Einrichtungen werden ebenfalls gemäß geltenden Richtlinien und technischen Vorschriften auf Antrag von Spielplatz-/Siedlungsplatz-Interessengemeinschaften erstellt. Ziel von Siedlungsplätzen ist dabei insbesondere die Nutzbarmachung von brachliegenden oder ungenutzten Spielplatzflächen für die Anliegergemeinschaft.

c)

4. Bau von Kinderspiel- oder Siedlungsplätzen durch die Spielplatz-/Siedlungsplatz-Interessengemeinschaft

Die Spielplatz-/Siedlungsplatz-Interessengemeinschaften bauen den jeweiligen Kinderspielplatz oder Siedlungsplatz in Zusammenarbeit mit der Stadt Friesoythe nach den genehmigten Planungsunterlagen und statten ihn unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften aus; die Fertigstellung der Arbeiten ist der Stadt Friesoythe mitzuteilen

5. Abnahme von Kinderspiel- oder Siedlungsplätzen durch den städtischen Baubetriebshof / extern beauftragten Prüfern

Kinderspiel- und Siedlungsplätze werden von den Sicherheits-beauftragten/Kontrolleuren des städtischen Baubetriebshofes förmlich abgenommen und nach Aufstellung der Platzordnung zur bestimmungsgemäßen Nutzung freigegeben.

6. Überwachung von Kinderspiel- und Siedlungsplätzen durch den städtischen Baubetriebshof

Kinderspiel- und Siedlungsplätze werden regelmäßig vom städtischen Baubetriebshof kontrolliert; bei Feststellung von Mängeln an Geräten wird die Kinderspiel-/Siedlungsplatz-Interessengemeinschaft aufgefordert, diese zu beheben; erfolgt dies **nicht** innerhalb der vereinbarten Frist (in besonderen Fällen umgehend), wird das entsprechende Gerät beseitigt oder gesperrt; kleine Mängel an Geräten werden im Zuge der Kinderspiel-/Siedlungsplatzkontrolle durch den Baubetriebshof beseitigt.

7. Bezuschussung von Kinderspiel- und Siedlungsplätzen durch die Stadt Friesoythe

Auf Antrag der Interessengemeinschaften bezuschusst die Stadt Friesoythe den Bau und die Ausstattung von Kinderspielplätzen sowie Siedlungsplätzen wie folgt:

- Übernahme der Kosten für eine Grundausstattung mit vier **Spielgeräten** mittlerer Größe (z. B. Schaukel, Rutsche, Wippe, Sandkasten einschl. Sand) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Richtwert für Neuanlegung Gesamtinvestitionen **max. 5.000 €** , auf Antrag jeweils eine Förderung **max. alle 15 Jahre**),
- Übernahme der Kosten für eine Grundausstattung eines **Siedlungsplatzes** (z. B. Unterstände, Sitzgelegenheiten) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Richtwert für Neuanlegung Gesamtinvestitionen **max. 5.000 €** , auf Antrag jeweils eine Förderung **max. alle 15 Jahre**). Bei der Herrichtung der Siedlungsplätze werden mindestens zwei Spielgeräte sowie zwei Geräte für andere Altersgruppen gefördert.

- Bei der Anschaffung **weiterer Geräte** durch die Interessengemeinschaft oder durch Fördervereine der Schulen und Kindergärten: Gewährung eines Zuschusses auf Antrag von bis zu **75 %** der nachgewiesenen Investitionskosten, **max. 3.000 €** in einem Zeitraum von **5 Jahren** im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Diese Mittel können wahlweise für eine Einzelmaßnahme eingesetzt, auf mehrere Maßnahmen aufgeteilt oder auch für größere Investitionen über mehrere Jahre angespart werden. Die Mittel werden auch gewährt bei der Umgestaltung eines bestehenden Spielplatzes zu einem Siedlungsplatzes, allerdings mit der Maßgabe, dass die neu gestaltete Fläche auch weiterhin Angebote für Kinder (Spielgeräte) bereithält.
- Werden auf einem Spielplatz mindestens ein **Baum** bezogen auf **100 m²** Spielplatzfläche gepflanzt oder erfolgt die Einfriedung des Spielplatzes durch die Interessengemeinschaft mit einer **Hecke** gem. Liste einheimischer Pflanzen, erhält die Gemeinschaft einen weiteren Zuschuss auf Antrag in Höhe von **300 €**.
- Übernahme der Kosten zur Erstellung von Zäunen zu öffentlichen Verkehrsflächen oder anderen Gefahrenstellen durch die Stadt; ggfls. Anordnung von Durchgangssperren;
- Übernahme der Kosten bei Lieferung von Sand und Kies im Fallbereich von Spielplatzgeräten;
- Beschaffung von Abfallbehältern und Schildern mit der Spielplatzordnung.

8. Unterhaltung von Kinderspiel- und Siedlungsplätzen durch die Interessengemeinschaft

Die Interessengemeinschaft unterhält ihren Kinder- oder Siedlungsplatz, hierzu gehören u. a.:

- Reinigungsarbeiten (Steine, Abfall, Hundekot etc.)
- Wartung und Unterhaltung der Spielplatzgeräte und sonst. Ausstattung
- Pflege der Grünanlagen (Rasen, Beete, Bepflanzungen, Hecken etc.)
- Wartung und Unterhaltung der gepflasterten Flächen
- Mitteilungs- und Auskunftspflichten gegenüber den jeweiligen Ansprechpartnern des städt. Baubetriebshofes (BBH): Tel. 04491/880 bzw. Mobil 0171/2118307 (Leiter des städt. Baubetriebshofes)

Die Unterhaltung der Kinderspiel- und Siedlungsplätze wird seitens der Stadt wie folgt bezuschusst:

- Die aktiven Interessengemeinschaften erhalten für ihre regelmäßige Arbeit zur Erhaltung der Plätze **auf Nachweis bzw. Quittungen** einen Betrag von bis zu **300 € pro Jahr**. Dieser Betrag kann eingesetzt werden für notwendige jährliche Anschaffungen (z. B. Pflege der Grünanlagen oder für Ersatzteile), Nicht verausgabte Mittel können auch für mehrere Jahre angespart werden, um damit den Eigenanteil auf Antrag der Investitionen des Platzes zu finanzieren. (vgl. hierzu Nr. 6)
- Der Betrag für die Unterhaltung von Spielplätzen erhöht sich auf **500 € pro Jahr** für Plätze mit einer Größe von **mehr als 1.000 m²** und für Gemeinschaften, die neben der eigentlichen Platzfläche - in Absprache mit dem Bauhof- angrenzende öffentliche Flächen mit pflegen.
- Interessengemeinschaften mit entsprechenden **Baumbestand** oder einer **Hecke** mit einheimischen Pflanzen erhalten für die Pflege einen weiteren Zuschuss von **100 € pro Jahr**.
- Der städt. Baubetriebshof unterstützt die Interessengemeinschaften bei der Beschaffung der erforderlichen Ersatzteile zur Instandsetzung von Spielplatzgeräten und sonstigen Anlagen.
- Die Auszahlung der lfd. Förderungen erfolgt erstmalig auf formlosen Antrag durch die Ansprechpartner der Interessengemeinschaften. Die Stadt behält sich vor, einen Nachweis zur sachgerechten Verwendung der Mittel zu fordern (Quittungen und Belege). Kann die sachgerechte Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen werden bzw. erfolgt ganz offensichtlich keine Pflege des jeweiligen Kinderspiel-Siedlungsplatzes, wird die Förderung eingestellt; die Stadt behält sich die Rückforderung der Mittel vor.

9. **Umwandlung von Kinderspielplätzen in Siedlungsplätze (Mehrgenerationenplätze)**

Insbesondere bei ungenutzten und brachliegenden Kinderspielplätzen kann die Fläche auf Antrag der Interessengemeinschaft umgewandelt werden in einen Siedlungsplatz. Der Zweck des Siedlungsplatzes ist die Nutzbarmachung für gesellschaftliche Aktivitäten der Nachbarschaft. Dabei sollte nach Möglichkeit eine gemeinsame Nutzung als Kinderspiel- und Siedlungsplatz ermöglicht werden.